



## Verhinderung der Teilnahme am Unterricht der Schillerschule

### 1. Entschuldigungspflicht

Wenn eine Schülerin / ein Schüler aus zwingenden Gründen nicht am Unterricht teilnehmen kann, ist dies der Schule durch die Erziehungsberechtigten unverzüglich mitzuteilen. Ein volljähriger Schüler kann sich selbst entschuldigen. Die Entschuldigung ist der Schule spätestens am 2. Tag der Verhinderung telefonisch (das Sekretariat ist täglich zwischen 8.00 Uhr und 11.55 besetzt), elektronisch oder schriftlich mitzuteilen und zwar unter Angabe des Grundes der Verhinderung und der voraussichtlichen Dauer der Abwesenheit. Wenn der Schüler /die Schülerin telefonisch oder elektronisch entschuldigt wird, ist spätestens nach 5 Schultagen dem Klassenlehrer / der Klassenlehrerin eine schriftliche Entschuldigung nachzureichen.

Liegen die telefonische, die elektronische und die schriftliche Entschuldigung nicht rechtzeitig vor, gilt die Fehlzeit als unentschuldigt und wird im Tagebuch entsprechend vermerkt. Unentschuldigte Fehltage werden im Zeugnis unter Bemerkungen aufgeführt (Ausnahme: Abschlusszeugnisse).

Wird während der unentschuldigten Fehlzeit eine Klassenarbeit oder ein Test geschrieben oder es erfolgt eine andere Art der Leistungsüberprüfung (zum Beispiel mündliches Abfragen), so muss die Arbeit oder der Test mit der Note 6 bewertet werden (§8 Abs. 4 der Notenverordnung).

Bei häufigen oder zweifelhaften Fehlzeiten kann der Klassenlehrer in Absprache mit der Schulleitung für jeden Fehltag / für jede Fehlzeit ein ärztliches Attest verlangen. Dies wird dem Schüler / der Schülerin mitgeteilt und im Tagebuch vermerkt. Die Erziehungsberechtigten werden schriftlich vom Klassenlehrer informiert.

Krankheitstage, die dann nicht mit einem ärztlichen Attest entschuldigt werden können, zählen als unentschuldigte Fehltage.

### 2. Schulversäumnis

Ein Schulversäumnis liegt vor, wenn Schüler den Pflichtunterricht oder freiwillig belegte Unterrichtsveranstaltungen (z.B. AGs) nicht besuchen, ohne an der Teilnahme am Unterricht verhindert, oder vom Besuch des Unterrichts ganz oder teilweise befreit bzw. ohne beurlaubt zu sein.

### 3. Unwohlsein in der Schule

Wenn eine Schülerin / ein Schüler während des Schultages aus gesundheitlichen Gründen nach Hause gehen will, ist immer zuerst die gerade für den Unterricht zuständige Lehrkraft zu verständigen. Auf keinen Fall darf der Schüler /die Schülerin ohne persönliche Abmeldung dem Unterricht fernbleiben. (Geht jemand ohne Abmeldung, zählen die weiteren Schulstunden als unentschuldigt.) Die Eltern werden benachrichtigt, wenn ein Schüler wegen Unwohlseins nach Hause möchte.

### 4. Arzttermine

Arzttermine können nur in dringenden Fällen in die Schulzeit gelegt werden. In diesem Fall benötigt die Schule eine Bestätigung des jeweiligen Arztes aus der hervorgeht, dass dieser Termin aus medizinischen Gründen in der Schulzeit liegen muss. Diese Bestätigung muss der Schule vor dem Arzttermin vorliegen. Bei einmaligen

Arztterminen können Eltern diese schriftliche Bestätigung ausschreiben oder ihr Kind selbst zum Arzttermin abholen.

#### **5. Beurlaubung vom Unterricht**

Eine Beurlaubung ist lediglich in besonders begründeten Fällen und nur auf rechtzeitigem schriftlichen Antrag möglich. Die Klassenlehrerin /der Klassenlehrer kann für 1 Tag beurlauben. Bei mehr als einem Tag muss der Antrag an die Schulleitung gestellt werden.

Beurlaubungsgründe können sein:

- Kirchliche Veranstaltungen
- Heilkuren
- Schüleraustausch
- Teilnahme an künstlerischen oder wissenschaftlichen Wettbewerben
- Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen
- Wichtige persönliche Gründe:
  - Todesfall in der Familie
  - Eheschließung von Geschwistern
  - Umzug
  - Hochzeitsjubiläum der Eltern

#### **6. Entschuldigungspflicht für eine Prüfung**

Bei krankheitsbedingtem Fehlen während einer Prüfung ist die Schule umgehend telefonisch zu informieren. Spätestens am Schultag nach der Prüfung muss der Schule ein ärztliches Attest vorliegen, ansonsten wird der entsprechende Prüfungsteil als nicht bestanden gewertet.